

# Satzung des frankenbundes

## Vorwort

Der Frankenbund wurde gegründet im November des Jahres 1920, seine Vorgeschichte geht jedoch bedeutend weiter zurück. Die jahrhundertlange staatliche Zersplitterung der fränkischen Lande und die Überfremdung fränkischen Wesens durch die Aufteilung Frankens unter andersstämmige deutsche Staaten weckte in einem kleinen Kreise bewußter Franken die Sehnsucht nach der Wiedererneuerung des alten Gemeinschaftsgefühls und nach der Wiedergeburt einer bodenständigen, stammrechten fränkischen Kultur. Die Morgenröte der einsetzenden fränkischen Bewegung ist bezeugt durch die im Jahre 1913 bei Konrad Triltsch in Dettelbach erschienene Zeitschrift „Franken“, die erste ihrer Art. Sie wurde abgelöst durch die lebenskräftigere Zeitschrift „Frankenland“, die der gleiche Verlag seit 1914 erscheinen ließ. In dieser Zeitschrift ergriff seit 1915 Dr. Peter Schneider das Wort zur Darlegung aller Grundgedanken des nachmaligen Frankenbundes und führte die Zeitschrift selbst von 1916 bis 1922. Der Wesens Kern des Frankenbundes ist also nicht erst nach dem Weltkrieg entstanden und ist unabhängig von dessen Ereignissen; doch gab die schlimme Zeit nach dem Krieg den äußeren Anstoß, die bloße schrifttümliche und künstlerische Bewegung in einem festen Bund zusammenzufassen. Im Jahre 1921 gab sich der Frankenbund seine erste Satzung; sie wurde erweitert und ergänzt durch die vom Jahre 1929, die auf dem Bundestag zu Koburg beschlossen wurde. Als die nationalsozialistische Bewegung die staatliche Macht erlangt hatte, ergab sich auch für den Frankenbund die Notwendigkeit, sein inneres Verhältnis zu dem neuen Staatsgedanken zu prüfen. Diese Prüfung ergab, daß die Ziele des Frankenbundes nicht nur in keinem Widerspruch stehen mit dem nationalsozialistischen Gedankengut, sondern daß der Frankenbund als ein Helfer am Aufbau des deutschen Staates und Volkes im Sinne Adolf Hitlers zu betrachten ist und daß er nach der Beseitigung der Länderhoheiten und der damit eingeleiteten Reichsreform als Vertreter des aus Blut und Boden gewachsenen Stammesgedankens eine besondere Aufgabe zu erfüllen hat. Die äußere Gleichschaltung erfolgte auf dem Bundestag zu Würzburg am 9. Mai 1933; hier bekannte sich der Bund zu den Grundsätzen des Kampfbundes für deutsche Kultur. Als notwendig erwies sich nun noch die ausdrückliche satzungsmäßige Beschränkung der Mitgliedschaft auf Menschen arischer Abstammung und die Beseitigung parlamentarischer Einrichtungen des Bundes zugunsten des Führergrundgesetzes. Diese Gesichtspunkte sowie die inneren Bedürfnisse des Bundes, insbesondere die Ausdehnung des Wirkungsfeldes auf Großfranken, machte die Herstellung einer neuen Satzung notwendig. Nach sorgfältigen Vorbereitungen gab sich diese der Frankenbund auf dem Bundestag zu Bamberg am 20. Mai des Jahres 1934.

# Satzung

## I. Wesen und Aufgabe des Bundes.

- § 1. Der Frankenbund ist eine Gesinnungsgemeinschaft von deutschen Männern und Frauen arischer Abstammung zur Kenntnis und Pflege des fränkischen Landes und Volkes. Er will in allen Franken ein freudiges Stammesbewußtsein wecken; er will dazu beitragen, daß die Kenntnis der fränkischen Natur und Kultur in Vergangenheit und Gegenwart Gemeingut aller Franken und Frankenfreunde wird; er will das lebendige fränkische Volkstum, wie es sich in Sitte und Brauch, in Sprache und Kunst äußert, pflegen und gegen Überfremdung schützen. Durch Stärkung des fränkischen Stammesbewußtseins und des fränkischen Gemeinsamkeitsgefühls will der Bund mithelfen am Aufbau der deutschen Volksgemeinschaft.
- § 2. Das Wirkungsfeld des Bundes bilden alle Gebiete innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches, in denen eine fränkische Mundart gesprochen wird, also die preußischen Rheinlande, Hessen und Nassau, die bayerische Rheinpfalz, das nördliche Baden und Württemberg, das bayerische Franken, das südliche Thüringen und das sächsische Vogtland.
- § 3. Das Bundesabzeichen ist das fränkische Fähnchen, eine von rot und weiß gevierte Kennfahne mit goldenem Schaft im blauen Feld.
- § 4. Das Bundesjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- § 5. Der Sitz — Borort — des Bundes ist Würzburg, die Geburtsstätte des Frankenbundes.
- § 6. Der Frankenbund ist in das Vereinsregister einzutragen; er führt den Namen „Frankenbund zur Kenntnis und Pflege des fränkischen Landes und Volkes“.

## II. Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten.

- § 7. Die Mitglieder des Frankenbundes teilen sich ein in
1. ordentliche,
  2. außerordentliche:
    - a) Körperschaftliche, b) Ehrenmitglieder.
- § 8. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die örtlichen Gruppenführer; wo eine Gruppe nicht besteht, durch die Kreisobmänner. Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder geschieht durch den Bundesführer. Das Gesamtverzeichnis aller Mitglieder wird vom Bundeschriftwart geführt. Ihm sind Aufnahmen wie Austritte unverzüglich mitzuteilen.

- § 9. Mit der Erklärung des Beitritts ist das Versprechen verbunden, der Führung und den Grundsätzen des Bundes die Treue zu wahren und nur im Falle der Not den Austritt zu erklären.
- § 10. Der Austritt kann nur auf den Schluß des Bundesjahres erfolgen und muß spätestens bis 30. September durch eingeschriebenen Brief erklärt sein. Die Mitglieder einer örtlichen Gruppe teilen ihren Austritt dem Gruppenführer, die übrigen dem Kreisobmann, die außerhalb eines Kreises zerstreut lebenden dem Bundesführer mit.
- § 11. Wer durch sein Verhalten gegen die Satzung des Bundes verstoßt, ist durch den zuständigen Gruppenführer oder, wenn er Einzelmitglied ist, durch den Kreisobmann bezw. den Bundesführer auszuschließen.

### III. Vertretung des Bundes.

#### A. Der Bundesführer.

- § 12. Die Bundesleitung ist in den Händen des Bundesführers. Er wird durch seine Wahl auf drei Jahre zur Führung des Bundes und zum Erlaß der nötigen Verfügungen ermächtigt. Er bestimmt die Mitglieder des Führerrates und beruft den Führerrat und den Bundestag ein. Nach Anhören des Führerrates kann er die Satzung verändern, soweit dadurch nicht das Wesen und die Aufgabe des Bundes berührt wird. Er vertritt den Bund gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinn des § 26 BGB.; in dieser Beziehung wird er durch den stellvertretenden Bundesführer vertreten.

#### B. Der Führerrat.

- § 13. Der Führerrat steht dem Bundesführer zur Beratung von Angelegenheiten des Bundes zur Seite. Er besteht aus dem Stellvertreter des Bundesführers, dem Bundeschapsmeister, dem Bundeskassier, den Gauobmännern, den Werberwart, Vortagswarten und Wanderwarten, den Kreisobmännern, den Gruppenführern und sonstigen verdienten Mitgliedern. Er wird jährlich mindestens einmal einberufen. Der Ort wechselt.

#### C. Der Bundestag.

- § 14. Der Bundestag ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Er wird mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt durch Ausschreiben in der Bundeszeitung einberufen. Er ist berechtigt:
- a) die Berichte des Bundesführers und des Bundeschapsmeisters entgegenzunehmen,
  - b) den Bundesführer zu wählen,
  - c) die Satzung zu verändern,
  - d) den Bund aufzulösen.

Aber den Verlauf des Bundesjahres ist eine Kieberschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart unterzeichnet wird.

Der Bundestag findet regelmäßig alle drei Jahre in Würzburg statt. Jede örtliche Gruppe muß mindestens durch ein Mitglied vertreten sein.

#### IV. Gliederung des Bundes.

§ 15. Die in einem Ort und dessen nächster Umgebung ansässigen Mitglieder schließen sich zu einer Gruppe zusammen. Der Zusammenschluß muß auf das Verlangen des Kreisobmanns erfolgen. Der Bundesführer bestimmt auf den Vorschlag der Gruppe und, beraten vom Kreisobmann, den Gruppenführer. Dieser ernannt den Gruppenführerrat, dessen Zusammensetzung sich nach den örtlichen Verhältnissen richtet. Der Gruppenführer hat die Ziele des Bundes innerhalb seiner Gruppe zu verwirklichen und muß sich mit voller Kraft für eine rege Betätigung der ortsansässigen Mitglieder einsetzen.

§ 16. Landschaftlich zusammengehörige Gruppen bilden einen Kreis. An der Spitze des Kreises steht der Kreisobmann. Er ist der Vertrauensmann aller Gruppen und Einzelmitglieder des Kreises und übermittelt ihre Wünsche und Vorschläge dem Bundesführer. Er sorgt für Belebung der Arbeit in den Gruppen und führt gemeinsame Veranstaltungen herbei.

§ 17. Mehrere Kreise bilden einen Gau. An der Spitze des Gaus steht der Gauobmann. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des Bundes in seinem Gau zu überwachen, ferner in der Öffentlichkeit für die Bestrebungen des Bundes zu werben. Für seine Arbeit stehen ihm der Werbewart, der Vortragswart und der Wanderwart zur Verfügung. Die Besetzung dieser drei Ämter schlägt er dem Bundesführer vor.

#### V. Arbeitsweise des Bundes.

§ 18. Der Frankenbund verfolgt seine Ziele vor allem durch die Bundeszeitschrift „Der Frankenbund“, die in den Händen jedes Mitgliedes ist. Die Bundeszeitschrift bringt schrifttümliche und künstlerische Beiträge, Berichte der Gruppen, Mitteilungen der Bundesämter, Verfügungen des Bundesführers usw.

§ 19. Der Gesamtbund sowie die Gause, Kreise und Gruppen veranstalten außerdem zur Förderung der Bundesziele Vorträge, Führungen, Wanderungen, Bühnenspiele, Bildungskurse und dergl. und berichten darüber in der Zeitschrift.

- § 20. Die Arbeitsweise bleibt den Gruppen im ganzen selbst überlassen. Sie richtet sich nach den Aufgaben des Bundes und den örtlichen Bedingungen. Doch muß jede Gruppe jährlich mindestens vier Zusammenkünfte oder Wanderungen veranstalten. Die Kosten sind in der Regel von den Gruppen selbst zu tragen. Der Gruppenführer erstattet zu Beginn jedes Vierteljahres dem Bundesführer einen kurzen Bericht über die Tätigkeit seiner Gruppe und über schrifttümliche oder künstlerische Leistungen der Mitglieder.

## VI. Haftung.

- § 21. Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet grundsätzlich nur das Bundesvermögen.

## VII. Beiträge.

- § 22. Der Bund erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe alljährlich im Führerrat festgesetzt wird. Außerdem erheben die Gruppen Beiträge für ihre Zwecke nach eigenem Ermessen. Die körperschaftlichen Mitglieder verpflichten sich nach Vereinbarung zu einem Mindestbeitrag. Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt, wird ausgeschlossen.

## VIII. Bundesvermögen.

- § 23. Im Falle der Auflösung des Bundes oder sonstiger Beendigung des Bundeslebens soll das Vermögen einer Bereinigung zugewendet werden, die ähnliche Bestrebungen verfolgt.
- § 24. Die Bundesatzung ist auch verbindlich für die einzelnen Gruppen. Darüber hinaus bleibt es den Gruppen vorbehalten, eine eigene Satzung zu beschließen und sich selbst in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Die Satzungen der Gruppen dürfen der Bundesatzung nicht widersprechen.
- § 25. Diese Satzung ist durch den Bundestag angenommen und wird in der Bundeszeitschrift veröffentlicht.

Ann. Der Frankenbund ist durch Beschluß des Regisbergerichts am 30. Januar 1906 in das Vereinsregister eingetrag. Band X, Nummer 30 eingetragen.

# Berichte und Mitteilungen

Der Bundesbeitrag für das Jahr 1905 beträgt wiederum 4.— Mk. Er kann auch in 2 Raten an unser Postsparkonto Nürnberg 33 304 eingeleistet werden. Unsere Mitglieder in Wilschaffenburg, Bamberg, Schichtel a. W., Würzburg zahlen an ihre Ortsgruppe. Alle Beitragsrückstände für 1904 müssen ab 1. März 1905 durch Nachnahme eingezahlt werden.

Gottfried Herr, Kassenwart,  
Würzburg, Nordendstrasse 10.

## Frankenbund und Saarabstimmung.

Nachdem unsere deutschen und größtenteils fränkischen Stammesgenossen von der Saar für Deutschland so herrlich bekundet haben, darf kaum erinnert werden, daß auch der Frankenbund sich an dem geistigen Vorkampf um die Saar gesätzt und größtenteils öffentlich beteiligt hat. In der Jahresversammlung des Bundesstages 1904 zu Bamberg kam der Bundesführer in seiner Zestrebe auf die fränkischen Stammesbrüder an der Saar zu sprechen und bekundete das Mitgefühl der Franken für sie und die Hoffnung auf Wiedervereinigung; begreiflich ließ er an dem fränkischen Wiederobend der Gruppe Wilschaffenburg im Juli 1904 seine Rede in eine Fuldigung für die Saar ausklingen. Die Gruppen Würzburg und Bamberg hielten sich der Abendversammlungen ausdrücklich in die Einheitsfront des deutschen Volkswillens in dieser Frage. Während der Rhönwanderung überlebten die Jahrgenossen eine Stunde oberbälligen Besammenselns dem Kampf um die Saar. Hier in Guechdorf an der Saale, sprach Hr. Amtsgerichtsrat Werner Heßfeld (Reinigen) über die Zusammenhänge mit dem Saargebiet. Der gleiche Redner sprach in Reinigen, Wilschaffenburg, Römheld, stets vor einer zahlreichen Zuhörertheit, über den gleichen Stoff. Schlußbild hat, wie sehr wohl gesagt werden darf, der Bundesführer während des Endkampfes im letzten Jahr sich mit führenden Männern des Schilms, die der Saar entstammen, in Verbindung gesetzt, um durch Betonung und Auswertung der gemeinsamen Zusammenhänge auch auf diese Weise ein wenig zum entschlossenen Rückkehrwillen des Saarvolkes beizutragen. Es sieht zu hoffen, daß die geknüpften Fäden nicht weiter abgerissen, sondern noch enger geknüpft werden.

## Fränkisches aus dem Grabfeld.

Der Heunberger Geschichtsverein in Reinigen und der Gilsbergbauer Geschichtsverein haben sich nun endgültig verschmolzen unter dem neuen Namen „Verein

für Heunbergisch-Fränkische Geschichte“. Wie wir hören, ist die erfreuliche Betonung des fränkischen Charakters dieses neuen Gesamtvereins nicht ohne die Mitwirkung unserer Bundesfreunde W. Heßfeld-Reinigen und G. Heibel-Gilsberghausen zustande gekommen. Als Hauptausflug des Vereins für 1905 wurde ein Fahrt nach Trimbberg-Karo-Wilschaff-Frauentoth angesetzt, alle einem Teil der Strecke, die der Frankenkund 1894 in seiner Rhönwanderung begangen hat.

## Bamberg.

Am 29. Oktober 1904 sprach im Café Mittelbach Bundesmitglied, Rechtsanwalt Dr. Hans Schröder (Bamberg) über seine im Sommer 1904 auf deutschem Schiff ausgeführte Reise nach Nordamerika. Redner behandelte u. a. die Frage: „Was bringt die neue Welt, wie sind die Verhältnisse in Nordamerika und wie denken die Leute dort über Deutschland“ und schloß seine trefflichen Ausführungen mit einem feurigen Appell an alle, eine zu sein im Kampfe um Deutschlands Gleichstellung in der Welt.

Am 13. November 1904 erstarrte im „Mittelbach“ Bundesfreund Ludwig Josef F. u. (Bamberg) mit einem Vortrag über: „Die germanischen Gesetze“, wie sie uns Esäfer und Tacitus beschrieben haben. Sehr eingehend befaßte sich Redner mit den Tugenden der alten Germanen, die es verstanden, in Not und in Gefahr an Einheit, Treue und Tapferkeit alle Bitterkeit der Erde zu übersteifen. Dies konnte auch nicht anders sein, da die Gesetze eines durch Ironie ohne einen Abstieg als Führer auf Leben und Tod verpflichtete Gemeinschaft weisendlicher Männer jedem Deutschen als Vorbild dienten. Diese Männer lebten am Hofe des Führers, wurden dort verpflichtet und bezahlte und waren die Vorkämpfer für die Gewinnung von Reichthum, Beteilung der Feinde und Heiliger Beunruhigung der römischen Grenzgebiete. Germanische Götter sang mit römischer Kraft so zwar, daß die Germanen Sieger bilaben. Und was die Germanen hochhielt, das war ihre Fruchtbarkeit, aus der die verschiedenen Völkergeschichten hervorgingen. Auch die heutige Zeit zeigt uns wieder die germanischen Gesetze, die uns einen tiefen Einblick geben in das Wesen der Deutschen, die ihr Land noch härteren bitteren Zeiten wider zur neuen Blüte bringen werden.

Am 14. Dezember 1904 fand im Café Mittelbach eine gemeinsame Veranstaltung des Frankenkundes und des Historischen Vereins Bamberg statt. Es sprach: Rechtsanwalt Dr. Kling über „Volkstum und Heimat“, Hauptlehrer L. R. Bernsdörfer